Umsatzsteuer:
Was ist bei einem Theaterbetrieb zu beachten?

Umsätze der von den Kommunen, Landkreisen etc. geführten Theater sind in der Regel steuerfrei.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf gleichartige Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde (Regierungspräsidium) bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen.

In der Regel gelten folgende Steuerbefreiungen:

- § 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz;
- § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz;
- § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz.

Eine gemeinnützige Körperschaft, deren satzungsmäßiger Gegenstand die Führung und das Unterhalten eines Theaterbetriebes zur gemeinnützigen Pflege der Bühnenkunst und Verbreitung künstlerisch wertvoller und unterhaltender Werke ist, geriet mit dem Finanzamt in Streit.

Dieses Theater arbeitete mit einem Theater in der Nachbarstadt zusammen und dadurch wurden Inszenierungen wechselseitig übernommen. In den Bühnenwerkstätten wurden Arbeiten zur Herstellung von Kostümen, Requisiten und Bühnenbildern für den Partner gegen entsprechende Bezahlung durchgeführt. Dabei handelte es sich jedoch nicht um komplette Lieferungen und das Material wurde unmittelbar vom Nachbartheater selbst gestellt.

Für das Finanzamt stellte sich die Frage, ob für diese Umsätze eine Steuerbefreiung noch gerechtfertigt sei, da diese für typische Theaterleistungen einschließlich der damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen besteht.

Das Finanzgericht Rheinland Pfalz (FG)[1] sah die Gestellung von Personal und die Herstellung von Kostümen, Requisiten und Bühnenbildern als eine begünstigte Nebenleistung an. Diese Entscheidung steht in Einklang mit dem EU-Recht, das nur Leistungen von der Steuerbefreiung ausschließt, welche für die begünstigte Tätigkeit nicht unerlässlich sind oder die im Wesentlichen dazu dienen, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.

[1] **KommS-Anm.:** Urteil vom 11.03.2003 (Az.: 3 K 2834/00).

Nach Ansicht des FG sind die hier strittigen Tätigkeiten zumindest teilweise künstlerische sowie technische Voraussetzungen für einen reibungslosen Theaterbetrieb und damit steuerfrei. Gegen diese Entscheidung wurde Revision[2] eingelegt.

Noch weiter geht die nachfolgende Entscheidung zu diesem interessanten Thema:

Besteuerung aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

Das Finanzgericht Münster (FG)[3] hat folgenden strittigen Fall zu prüfen: Ist der Verkauf von Speisen und Getränken an die Theaterbesucher eine steuerbegünstigte Nebenleistung. Für die Beurteilung dieses Sachverhaltes zog das FG den Grundsatz „dass eine Nebentätigkeit üblicherweise mit der Hauptleistung verbunden ist“ heran. Das FG beurteilte daraufhin diese Leistung als unerlässlich für den Theaterbetrieb und nicht als bloße zusätzliche Einnahmequelle.

Das Gericht liefert folgende Begründung: Das Bewirtungsangebot sei eine **Serviceleistung** gegenüber dem Kunden, ohne die sich der Betreiber eines Theaters nicht mehr am Markt behaupten könne. Bereits deswegen läge ein integraler Bestandteil der Theaterveranstaltung vor.

Zusätzlich verglich das FG die Einnahmen aus der Bewirtung mit denen aus dem Kartenverkauf und kam zu dem Ergebnis, dass der im Streitfall vorliegende Anteil von **10 Prozent des Umsatzes** nicht für die Annahme einer zusätzlichen geschaffenen Einnahmequelle genüge.

Da auch gegen dieses Urteil Revision beim Bundesfinanzhof[4] eingelegt wurde, bleiben die Entscheidungen über diese Themen abzuwarten.

Verfasserin:

Silke Hopf, Rödl & Partner (September-2004)

---

[2] **KommS-Anm.:** Aktenzeichen des BFH: **V R 57/03**
[3] **KommS-Anm.:** Urteil vom 11.02.2003 (Az.: 15 K 2961/02 U).
[4] **KommS-Anm.:** Aktenzeichen des BFH: **V R 6/03**